

2. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung

Anschrift (Straße, Hausnummer, Flur-Nr., ggf. Lageplan beifügen)

Art der Räumlichkeit

- öffentlicher Verkehrsgrund *
 private Fläche
 im Freien
 im Gebäude

*Hier ist ggf. eine separate Erlaubnis notwendig

Folgende in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen sind vorhanden:

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Spültoiletten für Damen | <input type="checkbox"/> Spültoiletten für Herren | <input type="checkbox"/> Personaltoiletten |
| <input type="checkbox"/> Anzahl Toilettenwagen | <input type="checkbox"/> Anzahl Toiletten (Gebäude) | <input type="checkbox"/> Mobile Toiletten |
| <input type="checkbox"/> Urinale (mit Becken) | <input type="checkbox"/> Urinale (m. lfd. Meter Rinne) | |

Zusätzliche Angaben zu den Toiletten

Betriebliche Angaben

- Veranstaltungs-/ Bewirtungsfläche

Fläche.....m²

Anzahl Sitzplätze.....

Anzahl der Festzeltgarnituren.....

Anzahl der Stehplätze.....

- Falls ein Festzelt errichtet wird

Fläche.....m²

Anzahl der Sitzplätze.....

Hinweis: Fliegende Bauten über 75 m² bedürfen einer Abnahme durch das Landratsamt Augsburg Antrag erhältlich unter www.landkreis-augsburg.de.

Parkflächen

Eigener Parkplatz vorhanden?

Ja

Nein

Beleuchtung?

Ja

Nein

Überwachung?

Ja

Nein

durch:

3. Ordnungskräfte

Art des Ordnungsdienstes

- keine
 Eigene Ordner
 Eigene und Sicherheitsdienst
 Sicherheitsdienst

Ansprechpartner (Name, Vorname, Tel.-Nr.; Anschrift bei fremden Sicherheitsdienst)

Anzahl der Ordner

Hinweis: In der Regel sind pro 100 Besucher 1 Ordner abzustellen/ einzuteilen.

4. Jugendschutz

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einlasskontrolle, Zutrittsalter mind.
- Alterskontrolle um 00:00 Uhr
- Alterskontrolle bei Abgabe alkoholischer Getränke
- Zutrittskontrolle durch Stempel/ Armbändchen

Eigene Maßnahmen:

- Jahre
- ja nein
- ja nein
- ja nein

Jugendschutzbeauftragter (Vorname und Name)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer und Ort)

Tel-Nr. (während der Veranstaltung)

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen

Falls zutreffend bitte genauen Zeitpunkt angeben (Datum, Uhrzeit von – bis)

5. Musikalische -/ Tanzdarbietungen

Unterhaltung mit

- Band
- Alleinunterhalter
- DJ
- Tonträger
- _____

Name von Band / DJ / Alleinunterhalter

Musikstil (Schwerpunkt)

- Pop
- Rock
- Techno
- Disko
- _____

Mit Verstärkeranlage

- Ja
- Nein

Eintrittspreis

Anlass/ Motto (z. B. Halloween, Faschingsparty, o. ä.)

6.1 Angaben zum Getränke- und Speiseangebot

Ausschank folgender alkoholfreier Getränke:

- Wasser
- Kaffee/ Tee
- Limo
- Spezi/ Cola
- Andere:.....

Anzahl der geplanten Getränkestände:

.....

Abgabe folgender zubereiteter Speisen:.....

Anzahl der geplanten Verkaufsstände:.....

Die Abgabe o. a. Getränke erfolgt durch:

- Einwegbecher
- Mehrwegbecher/ Glas
- Getränkeausgabe in Flaschen

Dem Antrag ist unbedingt eine Preisliste beizufügen, aus der die Preise und Mengen für alle alkoholischen, nichtalkoholischen Getränke und Speisen zu entnehmen sind!

II. Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Schank- und Speisewirtschaft (§ 12 GastG)

6.2 Weitere Angaben zum Getränke- und Speiseangebot

Werden hierzu Angaben gemacht, ist zwingend I. und II. anzukreuzen! Ansonsten weiter mit Punkt 7.

Ausschank folgender alkoholischer Getränke:

- Bier
- Sekt/ Wein
- Spirituosen
- Mischgetränke (Cocktails):
- Andere:.....

Anzahl der geplanten Verkaufsstände:

.....

Die Abgabe dieser Getränke erfolgt u. a. durch:

- Einwegbecher
- Mehrwegbecher/ Glas
- Getränkeausgabe in Flaschen

6.3 Weitere Angaben zum Schank- und Speisebetrieb

Schankanlage wird betrieben

ja nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen

ja nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen

ja nein

Gläserspüle mit mind. zwei Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?

ja nein

Bescheinigungen nach §§ 42 u. 43 Infektionsschutzgesetz sind für alle Personen vorhanden, die Speisen zubereiten und in den Verkehr bringen

ja nein

7. Sanitätsdienst

Anzahl der Helfer

Anzahl der Krankentransportwagen (KTW)

Anzahl der Rettungswagen (RTW)

Nähere Informationen und Hilfe für Ihre Veranstaltung können Sie unter <https://www.kvaugsburgland.brk.de/angebote/bevoelkerungsschutz/sanitaetsdienst.html> abrufen.

8. Ansprechpartner vor Ort (wenn nicht gleich wie Punkt 4.)

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Kontakt Daten (z. B. Telefonnummer während der Veranstaltung)

9. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann ich der TA-Lärm entnehmen.
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr

10. Sonstige Auflagen und Hinweise

- Die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind gem. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten! (nähere Informationen und die jeweils aktuellste Fassung gibt es unter: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/>).
- Hinweise für Veranstaltungsanzeige siehe **Anlage 1**
- Hinweise für Anträge auf Gestattung einer vorübergehenden Schank- und Speisewirtschaft siehe **Anlage 2**

Der Veranstalter bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Er versichert darüber hinaus, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen gemacht hat. Ferner ist dem Veranstalter bekannt, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Gewerbeordnung (GewO) darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 1

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige (Art. 19 LStVG)

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein.

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird
- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- motorsportliche Veranstaltungen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein:

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)

- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. „Fliegende Bauten“ (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen.
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.

Die Veranstaltungsanzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sondernutzung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Erlaubnis für Plakatierung, Genehmigung Lagerfeuer/Feuerwerk usw.).

Hinweise zu Gestattung nach § 12 GastG

Werden aus besonderem Anlass (z.B. bei Volksfesten, Kirchweihen, Konzerten, Straßenfesten, Märkten und dergleichen) alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, benötigt man eine Erlaubnis des Ordnungsamtes. Diese kann unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden. Es handelt sich dabei um die sogenannte „Gestattung“ (§ 12 Gaststättengesetz).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Gestattung nur erteilt werden kann, wenn ein „besonderer Anlass“ gegeben und der Antragsteller Teilnehmer einer entsprechenden Veranstaltung ist. Ein solcher besonderer Anlass liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (BVerwG, Urteil vom 04.07.1989 – 1 C 11/88). Sollte dies nicht gegeben sein, benötigt man eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes (GastG).

Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Ebenso wie die Gaststättenerlaubnis ist auch die gaststättenrechtliche Gestattung raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt unabhängig vom konkreten Standort). Eine Gestattung ist auch dann erforderlich, wenn der Antragsteller Inhaber einer Reisegewerbekarte ist.

Voraussetzung ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden:

Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Stadt Bobingen nicht bekannt, wird die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister überprüft. Ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in Besitz einer Reisegewerbekarte ist.

Voraussetzung ist ferner, dass die Räumlichkeiten den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen.

Ein Unterrichtsnachweis (über die Teilnahme an einem 6-stündigen IHK-Kurs) ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn der Gewerbetreibende übt die gastronomische Tätigkeit regelmäßig und nachhaltig zu bestimmten Anlässen (und damit hauptberuflich) aus.

Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung anlässlich einer Veranstaltung ist rechtzeitig **Zwei Wochen vorher** schriftlich bei der Stadt Bobingen zu stellen.